

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 3

Artikel: Gerechtigkeit für die Frauen!
Autor: Giovanoli, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sowohl von der Würde der Frauen als von der Politik zu hoch, als dass ich mich zu leicht darüber hinwegsetzen könnte. Allein es scheint mir, dass man hier richtige Politik mit derjenigen verwechselt, die man gemeinhin und etwas vulgär als „Bierbankpolitik“ bezeichnet; oder mit der Politik, wie sie zum Leidwesen richtiger Demokraten in Conventikeln aller Art betrieben wird und ungestört vom Lichte offener gegenseitiger Aussprache ihr Wesen treibt. Ich wüsste aber nicht, inwiefern die Würde der Frau darunter leiden sollte, wenn die Frau als gleichberechtigte Kameradin des Mannes gemeinsam mit ihm Angelegenheiten der Gemeinde bespricht, die Mann und Frau gleicherweise angehen.

Zudem handelt es sich ja in Gemeindeangelegenheiten recht selten um eigentlich politische Fragen und wenig um solche der sogenannten Parteipolitik. Was uns in der Gemeinde berührt, das sind in den meisten Fällen

Fragen des praktischen Lebens,

und da gelten die Verse, die in dem gleichen Gedicht stehen, aus dem das Motto zu diesem Artikel herausgeschrieben wurde:

In der Männer Kommissionen
Zankt man hin und her didaktisch;
Wär die Frau dabei gewesen,
Löste sie es einfach praktisch.

Wo das Kennen und das Können
Neidisch um den Vorrang rechten,
Weiss der Frauen zart Verständnis
Ein vermittelnd Band zu flechten.

Die „Kraft, die noch verborgen liegt“ harrt auch heute noch in mancher Beziehung darauf, zum Besten unserer Gemeinden vermehrt herangezogen zu werden. Mit dem Gesetzesentwurf zur Ermöglichung des Frauenstimmrechts in den Gemeinden kann dazu ein verheissungsvoller weiterer Schritt getan werden. Er liegt in der Richtung, welche die bernische Gesetzgebung seit dem ersten Versuch vor fünfzig Jahren konsequent weiter verfolgt hat, und ich möchte hoffen, dass das Berner-volk ihm auch diesmal die Gefolgschaft nicht verweigert. Das möge unser Volk am Abstimmungstag mit einem herzhaften Ja bekräftigen.

Gerechtigkeit für die Frauen!

Es lässt sich mit Gerechtigkeit nicht vereinbaren, den Frauen von Gesetzes wegen das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu verwehren. Das bernische Gemeinderecht ist auf dem Grundsatz weitgehender Gemeindeautonomie aufgebaut. Die Ueberlegung, dass es auch

den Gemeinden zustehen soll, darüber zu entscheiden, ob sie in Gemeindeangelegenheiten den Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte geben wollen oder nicht, entspricht gut bernischer Tradition und ist vernünftig. Die Gemeinden entscheiden selbständig noch über ganz andere und ebenso grundsätzliche Fragen, so zum Beispiel, ob sie in Gemeindesachen nach dem Proporz oder nach dem Mehrheitswahlverfahren wählen. Niemand kann bestreiten, dass die *Angelegenheiten der Gemeinde der Frau nahestehen* und dass sie auf diesem Gebiet fruchtbar und zum Nutzen der Gemeinschaft wie der Familie mitzuarbeiten vermag. Männer und Frauen bilden zusammen unser Staats- und Gemeindevolk. Es ist einfach unwürdig und bedeutet einen Verlust, heute noch weiterhin die Frau von der Mitarbeit in Gemeindeangelegenheiten auszuschliessen.

Fritz Giovanoli, Gemeinde- und Sanitätsdirektor

GENERAL GUISAN bricht eine Lanze für die Frauen

Auf die Abstimmung über die Frauenstimmrechtsvorlage hin liess General Guisan dem Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde folgende Aeusserung zuhanden der Presse zugehen:

Es steht fest, dass heute die Frau auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet dem Gemeinwesen unschätzbare Dienste erweist. Und man vergesse nicht, welch ausserordentlichen Einsatz die Frau während der Mobilisation 1939 bis 1945 leistete, als sie im Hinterland die im Felde stehenden Väter, Gatten und Söhne ersetzte. Als ich in jenen Jahren unser Land in allen Richtungen durchreiste, trat mir immer wieder die Opferbereitschaft unserer Frauen, ihr psychologisches Verständnis, kurz, ihr heilvoller Einfluss entgegen. Spielen sie nicht schon heute eine bedeutsame staatsbürgerliche Rolle, sei es im Kreise ihrer Familie, sei es bei der Erziehung ihrer Kinder oder in der Ausübung ihres Berufes? Weshalb sollte man ihnen also die Mitarbeit auf Gemeindeboden verwehren? *Ein Schritt vorwärts in dieser Richtung wäre ein Gebot der Gerechtigkeit und würde das Gemeinwohl in hohem Masse fördern.*

Henri Guisan.

Mitverantwortung der Frau

Die denkende Frau fühlt sich ebenso mitverantwortlich für das Wohl und Gedeihen unseres Volkes wie der überlegende Mann. Sie weiss, dass heute von ihrem Handeln in Familie und Staat sehr viel abhängt für die Erhaltung eines gesunden, widerstandskräftigen Geschlechts. Dieses Wissen um die Mitverantwortung der Frauen und um die vielen guten Kräfte, die zur Mitarbeit auch in öffentlichen Angelegenheiten bereit sind, gibt mir die volle Ueberzeugung, dass ein kräftiges „Ja“ am 3./4. März 1956 einen grossen Gewinn für das Bernervolk bedeuten würde.

Rosa Neuenschwander.